



GRESCH | SCHAAR | ZABEL & KOLL.
FACHANWÄLTE

Betriebsschließungsversicherung – Anspruch bei Covid-19!

Viele Gewerbetreibende und Selbstständige sind in der derzeitigen Situation verunsichert, ob Ihr Versicherer bei Abschluss einer sogenannten „Betriebsschließungsversicherung“ einen Teil der entstandenen Ausfälle trägt.

Generell tritt die Betriebsschließungsversicherung ein, wenn im versicherten Betrieb selbst Krankheiten oder Krankheitserreger auftreten und die zuständige Behörde die Schließung anordnet (z. B. eine Noroviruserkrankung in einem Hotelbetrieb). Die Frage ist, ob dies auch auf die Covid-19-Fälle, gleich welcher Art Anwendung findet.

In der versicherungsrechtlichen Praxis bzw. auch in den Medien ist eine Vielzahl von Korrespondenz bekannt, nach welchen Versicherer ihre Leistungspflicht ablehnen.

Die Frage der genauen Verpflichtung des Versicherers zur Deckung lässt sich jedoch nicht pauschal beantworten, sondern hängt zunächst einmal von den vertraglichen Vereinbarungen, der Versicherungspolice und den zu Grunde liegenden Versicherungsbedingungen ab. Bei der Betriebsschließungsversicherung gibt es unterschiedliche Varianten.

Zum einen sind Policen vertrieben worden, bei welchen die versicherten Krankheiten und Krankheitserreger auf den ersten Blick abschließend in den jeweiligen Versicherungsbedingungen aufgezählt sind. Der

Coronavirus ist namentlich nicht genannt. Es findet sich keine Auflistung oder konkreter Verweis auf § 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), der meldepflichtige Krankheiten und Krankheitserreger ganz konkret benennt.

Andere Varianten der Betriebsschließungsversicherung sehen in den allgemeinen Versicherungsbedingungen lediglich vor, dass allgemein ein Verweis auf das Infektionsschutzgesetz und die dort gelisteten Krankheiten genommen wird, wonach jedenfalls aktuell auch das Coronavirus zählt.

Bei der Frage der Prüfung der Leistungsansprüche der Selbstständigen ist daher zunächst entscheidend, was konkret mit dem jeweiligen Versicherer vereinbart wurde, ehe grundsätzlich eine Aussage zu Ansprüchen getätigt werden kann.

Aber selbst wenn in den Versicherungsbedingungen eine Auflistung aller Krankheiten und Krankheitserreger (ohne Coronavirus) vorgenommen wurde, so bedeutet dies rechtlich nicht per se, dass eine Leistungspflicht dem Grund nach ausscheiden würde. Denn die Versicherungsbedingungen verweisen an anderer Stelle auf das Infektionsschutzgesetz. So gelangt man zu § 7 Abs. II IfSG, wonach bei schwerwiegenden Gefahren für die Allgemeinheit nachgewiesene Infektionen bei Erregern zu melden sind, die das IfSG namentlich nicht aufführt. Hierunter zählt das Coronavirus, denn nach der Verordnung über

die Ausdehnung der Meldepflicht nach § 6 Abs. I 1 Nr. 1 und § 7 I 1 des IfSG auf Infektionen mit dem erstmals im Dezember 2019 in Wuhan/ Volksrepublik China aufgetretenen neuartigen Coronavirus („2019-nCoV“) besteht ab 01.02.2020 eine Pflicht zur Meldung!

Bei der Auslegung und Wirksamkeit der Versicherungsbedingungen ist nach gängiger Rechtsprechung der Gerichte darauf abzustellen, wie sie ein verständiger durchschnittlicher Versicherungsnehmer verstehen dürfte. Selbst hiernach ist es möglich zu dem Ergebnis zu kommen, dass bei verständiger Auslegung der jeweiligen Klausel der Versicherungsnehmer bei allen Krankheiten und Erregern mit Meldepflicht –also auch Corona - abgesichert ist.

Unabhängig von der Frage nach den jeweiligen Versicherungsbedingungen ist eine Beratung der Selbstständigen/ Gewerbetreibenden zwingend geboten unter Berücksichtigung eines möglichen Beratungsverschuldens des

Versicherungsvertreeters/Versicherungsmaklers im Zusammenhang mit dem Abschluss der Betriebsschließungsversicherung. Dies gilt natürlich auch für die Fälle, wo Gewerbetreibende bei Versicherung ihres Geschäftes überhaupt nicht beraten wurden, eine Betriebsschließungsversicherung abzuschließen.

Schließen Sie daher nicht ohne rechtliche Prüfung und Beratung Abfindungsvergleiche mit Versicherern ab!

Ihr Ansprechpartner bei Fragen:
Rechtsanwalt Frank Zabel